

# DSTG-Stellungnahme

## Zu dem geplanten BMF-Schreiben zu Datenübermittlungen nach § 32b EStG; Progressionsvorbehalt

Zu dem geplanten BMF-Schreiben zu Datenübermittlungen nach § 32b EStG nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Ganz generell ist zu sagen, dass wir eine weitere Atomisierung der verschiedensten Datengruppen bei der Datenübermittlung für angezeigt halten. Nach unserem Eindruck wird derzeit noch zu stark die platzmäßige Limitiertheit der Papierlohnsteuerkarte fortgeschrieben. Die in Rede stehende „Zeile 15“ erscheint völlig undifferenziert.

In der alten Welt mussten – platzbedingt auf einer DIN-A5-Karte – bestimmte Informationen „verdichtet“ werden. In der digitalen Datenwelt ist eine solche Beschränkung nicht mehr notwendig. Eine Atomisierung und eine Verbreiterung der Dateninhalte könnten helfen, Rückfragen zu vermeiden und den Fortgang der Veranlagungsarbeiten zu beschleunigen.

Dies gilt in dem vom BMF bereits angesprochenen Fall des „Kinderkrankengeldes“, aber auch in weiteren Fällen darüber hinaus. Zu erwähnen sind das Kurzarbeitergeld, das Saisonkurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Verdienstausschüttung nach dem Mutterschutzgesetz, Aufstockungsbeträge und der Altersteilzeitzuschlag. Nach Auskunft uns gegenüber aus dem Bereich der Finanzämter würde dies die Arbeit dort erleichtern.

Auch wenn es die hier in Rede stehende Frage nach dem Progressionsvorbehalt nicht direkt betrifft, so betrifft das Problem fehlender Differenzierung bereits die Zeile „Bruttoarbeitslohn“. Hier wäre der Ausweis von Sachbezügen, privater Nutzung von Dienstfahrzeugen, steuerfreiem Reisekostenersatz, steuerfreiem Ersatz anderer Werbungskosten und auch der Zahl von Homeoffice-Tagen sehr hilfreich.

Diese Daten werden vom Arbeitgeber im Lohnkonto ohnehin vorgehalten, so dass der Vorwurf „zu viel Bürokratie“ nicht gerechtfertigt ist. Wir können nicht immer nur von Digitalisierung reden und dann aber keine Folgerungen daraus ziehen.

Eine unklare Bescheinigungslage führt im Zweifel entweder zu Steuerausfällen oder aber zu vermeidbaren Rückfragen.

Ferner wurde uns eine Fallkonstellation im Bereich der Lohnsteuer-Pauschalierung bei Minijobbern nach § 40a Abs. 2 EStG vorgetragen, wenn diese eine Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz erhalten. Diese Entschädigungen unterliegen – trotz der Lohnsteuer-Pauschalierung für den Arbeitslohn – dem steuerlichen Progressionsvorbehalt. Diese Fälle kommen in letzter Zeit häufiger vor. Offenbar ist die Entschädigungsstelle nicht zur Datenübermittlung verpflichtet.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich offenbar auch beim Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bei einer Minijobberin. Wir regen an, diesen Fragen nachzugehen.

Im Bereich des Progressionsvorbehalts bei steuerfreien Auslandseinkünften sind uns keine Problemstellungen bekannt geworden.